

Unerwartete Klauseln

Bei Rentenbeginn schlägt Riester-Falle zu – was Sie jetzt tun können



IMAGO/Westend61

Riester-Sparer müssen zu Rentenbeginn ihren Sparvertrag in eine Rentenversicherung umwandeln. In vielen Fällen ist das mit Extra-Kosten verbunden. Der Bundesgerichtshof muss jetzt darüber urteilen, doch so lange kann nicht jeder warten.

Seit 22 Jahren existiert die Riester-Rente und so kommt es, dass in diesen Jahren immer mehr Sparer das Rentenalter erreichen. Auf einige, die die staatliche Förderung für ihre Altersvorsorge genutzt haben, wartet dann eine Kosten-Überraschung. Betroffen sind Sie, wenn Sie Ihren Riester-Sparvertrag mit einer Bank und nicht mit einer Versicherung abgeschlossen haben. Da die Bank Ihre Rente nicht auszahlt, müssen Sie dafür einen neuen Versicherungsvertrag abschließen, meist bei einem Versicherer, mit dem Ihre Bank zusammenarbeitet. Für diesen Vertragsabschluss werden wiederum Gebühren fällig – und das nicht zu knapp.

Die Süddeutsche Zeitung berichtet von einem Fall aus Bayern, bei dem ein Mann auf 34.000 Sparkapital noch einmal 2000 Euro Gebühren bezahlen soll – also rund sechs Prozent. Das ist noch günstig. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen führt ein Beispiel von einer Sparkasse an, die 12,5 Prozent Gebühren verlangt. Offiziell deklarieren die Banken diese Kosten als „Abschluss- und Vermittlungskosten“ und argumentieren mit dem Sachaufwand, der notwendig würde, um den Versicherungsvertrag auszuarbeiten und abzuschließen.

Bundesgerichtshof muss über Kosten entscheiden

Für Riester-Sparer ist das doppelt ärgerlich. Erstens haben sie meist schon beim Abschluss des Riester-Vertrages nicht unerhebliche Gebühren bezahlt. Zweitens sind sie über die Kosten bei der Umwandlung des Sparvertrages in eine Rentenversicherung nicht ausreichend aufgeklärt worden. Wenn dabei im ursprünglichen Vertrag weitere Gebühren überhaupt erwähnt wurden, dann wurde deren Höhe meist verschwiegen. Aus Bankensicht ist das verständlich, das Institut kann so 20 Jahre später die Gebühren festlegen, wie es will.

Ob solche Gebühren rechtens sind, müssen nun Gerichte prüfen. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat sechs Klagen gegen Sparkassen eingereicht, bei denen es um eine Klausel im Riester-Vertrag geht, die mögliche Zusatzkosten bei Rentenbeginn erwähnt, aber nicht deren Höhe. Die Verbraucherzentrale sieht das als unzulässig an. Gerichte sind unentschieden. Das Oberlandesgericht Zweibrücken in Rheinland-Pfalz entschied gegen die Verbraucherschützer, das Oberlandesgericht Hamm in Nordrhein-Westfalen und das Landgericht München für sie. Letzteres Verfahren ist jetzt beim Bundesgerichtshof gelandet, dessen Urteil dann eine generelle Aussagekraft haben dürfte, aber noch auf sich warten lässt.

Was Sie als Betroffener machen können

Bis dahin gibt es aber einige Sachen, die Sie als Betroffener machen können. Der erste Schritt ist, Ihren Riester-Vertrag genau zu prüfen, ob dort zusätzliche Kosten für den Abschluss der Rentenversicherung bereits erwähnt – oder vielleicht sogar explizit ausgeschlossen – sind. Sollte Ihre Bank dann Gebühren von Ihnen verlangen, können Sie sich auf die entsprechenden Vertragsbestandteile berufen. Außerdem gilt eine Frist: Banken müssen etwaige Gebühren spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlphase bekannt machen. Prüfen sollten Sie außerdem, zwischen wem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Oft tritt die Bank dabei selbst als Versicherungsnehmer auf und trägt Sie als begünstigte Person („versicherte Person“) ein. In diesem Fall sind Vermittlungs- oder Abschlussgebühren unzulässig, weil Sie dann eine dritte Partei im Vertrag sind. Das ist allerdings auch noch juristisch strittig.

Sollten Sie auf diese Weise keine Kosten vermeiden können, gibt es weitere Möglichkeiten. Erstens können Sie den Gebühren schlicht widersprechen, wobei die Aussicht auf Erfolg dabei gering ist. Sie können auch eine Nachbesserung des Versicherungsvertrages fordern, insbesondere dann, wenn er nicht dem Text Ihres Riester-Vertrages entspricht.

Eine dritte Möglichkeit ist, die Versicherung nur unter Vorbehalt anzunehmen. Dazu müssen Sie Ihrer Bank mitteilen, dass Sie die Kosten aufgrund der noch ausstehenden rechtlichen Klärung nur vorbehaltlich entrichten. In diesem Fall können Sie gezahlte Gebühren bis zu drei Jahre zurückverlangen, sollte der BGH die entsprechenden Klauseln für unzulässig erklären.

Die letzte Möglichkeit ist, dass Verrentungsangebot auszuschlagen. Schließlich sind sie nicht gezwungen, überteuerte Verträge abzuschließen. Im besten Fall macht Ihnen Ihre Bank dann ein besseres Angebot. Ansonsten wird es schwierig. Kündigen Sie den Altersvorsorgevertrag, bekommen Sie zwar Geld zurück, aber längst nicht alles, was Sie eingezahlt haben. Hier müssen Sie im Einzelfall entscheiden, ob sich das lohnt. Theoretisch können Sie den Versicherungsvertrag auch bei einer anderen Versicherung abschließen als der, die Ihre Bank vorsieht. Doch die Verbraucherzentrale berichtet, dass in der Praxis keine fremde Versicherung solche Wechsler aufnimmt.